



FUNKENMERKBLATT

1. Allgemeines

Im Landkreis Ravensburg werden jährlich im Rahmen der Brauchtumspflege ca. 140 Funken abgebrannt. Dabei sind jedoch die Belange des Umwelt- und Brandschutzes zu beachten.

Von besonderer Bedeutung ist, dass nur zulässige Brennstoffe verbrannt werden. Das Verbrennen von unzulässigen Materialien, d. h. von Abfällen, kann teuer werden. Denn dies kann zu einer Strafanzeige und zu einem hohen Bußgeld führen.

Die Beachtung der festgelegten Regeln trägt dazu bei, dieses schöne Brauchtum zu erhalten.

2. Brandschutz

Beim Standort des Funkens sind folgende Mindestabstände zu beachten:

- 50 m zur nächsten Bebauung
- 50 m zu Baumbeständen, Wald, Feuchtfächen
- 100 m zu Bundes-, Land- und Kreisstraßen

Bei starkem Wind darf der Funken **nicht** abgebrannt werden.

3. Brennmaterial

3.1 Verbrannt werden darf:

- Naturbelassenes, unbehandeltes Holz wie Christbäume, Reisig Sturmholz u. ä.
- Stroh, Altheu

Um die Rauch- und Geruchsbelästigung gering zu halten, sollte das verwendete Material möglichst lufttrocken sein, d.h. keinen Grünschnitt, z. B. von Hecken, verwenden.

3.2 Nicht verbrannt werden dürfen:

- Altöl
- Autoreifen
- Bahnschwellen
- behandeltes Holz
- Matratzen
- bedruckte Pappe und Zeitungen
- Plastikabfälle
- Spanplatten
- Styropor

Beim Verbrennen dieser Materialien entstehen Schadstoffe wie z. B. Benzopyren, Dioxine, Furane, Formaldehyd, Phenol usw.

4. Anmeldung

Die Veranstaltung des Funkens ist spätestens zwei Wochen vorher bei der Gemeinde anzuzeigen, damit die örtliche Feuerwehr aus Vorsorgegründen informiert werden kann.

Eine Mitteilung an das Landratsamt Ravensburg – Untere Abfallrechtsbehörde – ist **nicht** erforderlich. Falls Sie Fragen haben, erhalten Sie von uns gerne weitere Auskünfte.

5. Ansprechpartner beim Landratsamt Ravensburg

**Bau- und Umweltamt
Sekretariat**
0751/85-4110

Dipl. -Ing. Oliver Surbeck (FH)
Kreisbrandmeister sowie
Leiter Stabsstelle für Bevölkerungsschutz und
Krisenmanagement
0751/85-5140